

► Inhalt

I.	Zulässigkeit der Klage	7
	Fall 1: Allgemeines zum Rechtsschutz	7
	Fall 1a: Abwandlung zur Zuständigkeit	11
	Fall 1b: Abwandlung zur Zuständigkeit	13
	Fall 1c: Abwandlung zur Zuständigkeit	14
	Fall 2: Örtliche Zuständigkeit	16
	Fall 3: Zuständigkeit des Gerichts	21
	Fall 4: Prozess- und Postulationsfähigkeit	27
	Fall 5: Die Klageerhebung	35
	Fall 6: Der Klageantrag	39
II.	Prozessführungsmöglichkeiten der Parteien	42
	Fall 7: Die Klagerücknahme	42
	Fall 8: Die Widerklage	49
III.	Das Versäumnisverfahren	55
	Fall 9: Erlass eines Versäumnisurteils gegen den Beklagten	55
	Fall 10: Einspruch gegen das erste Versäumnisurteil	61

IV.	Zwangsvollstreckungsrecht	66
	Fall 11: Pfändung beweglicher Sachen	66
	Fall 12: Forderungspfändung	73
	Fall 13: Pfändung bei Eheleuten, Rechtsbehelfe	77
	Fall 14: Verwertung gepfändeter Gegenstände	85
	Fall 15: Sicherungseigentum, Hypothekenhaftungsverband	95
	Fall 16: Vollstreckungsgegenklage, Präklusion	103
V.	Einstweiliger Rechtsschutz	115
	Fall 17: Einstweilige Verfügung	115

► Vorwort der Autoren

Das vorliegende Skript richtet sich an die Studierenden, die sich zum ersten Mal mit dem Zivilprozessrecht auseinandersetzen. Da im Ersten Juristischen Staatsexamen regelmäßig nur die Grundzüge des Zivilprozessrechts geprüft werden, kann es zudem aber auch als Grundlage für die Examensvorbereitung herangezogen werden.

Die Falllösungen beschränken sich nicht auf die bloße Durchprüfung der Sachverhalte, sondern enthalten zugleich weiterführende Hinweise zu Aufbaufragen und Lösungstechniken und stellen zudem den Bezug zu dem erforderlichen materiellen Wissen her. Aus diesem Grund ist das Skript eine ideale Ergänzung zur Lektüre eines Lehrbuchs. Zugleich eignet es sich wegen der klausurorientierten Darstellung in besonderem Maße für die Klausurvorbereitung.

Den Studierenden sei empfohlen, die Fallsammlung nicht nur als Lesebuch zu nutzen, sondern zunächst auf Grundlage der Sachverhalte eigene Lösungen zu entwickeln und zu verschriftlichen. So kann der optimale Lernerfolg erzielt werden.

Die Fälle zum Erkenntnisverfahren wurden von dem Autor *Gödeke*, die Fälle zum Zwangsvollstreckungsrecht sowie zum einstweiligen Rechtsschutz wurden von dem Autor *Kruse* erstellt.

Wir wünschen viel Vergnügen beim Durcharbeiten der Fälle und natürlich viel Erfolg für die Klausuren!

Dr. Sönke Gödeke

Dr. Constantin Kruse

Fall 2: Örtliche Zuständigkeit

Amila lässt in ihrer Autowerkstatt in Köln ihren Smart nach einem Autounfall in Stand setzen. Nach erfolgter Reparatur unternimmt Amila voller Freude eine Spritztour ins Bergische Land. Allerdings erweist es sich als problematisch, dass in ihrer Werkstatt in Düsseldorf der dort lebende Mechaniker Manfred vergessen hat, den rechten Hinterreifen ordnungsgemäß zu befestigen. Bei Wuppertal muss Amila daher nach einem Bremsmanöver beobachten, wie sich ihr Reifen verselbständigt und sie „überholt“. Amila verliert die Kontrolle über ihren Wagen und landet im Straßengraben. Wie durch ein Wunder kommt es zu keinem schwerwiegenden Unfall. Der Smart trägt nur leichtere Blessuren davon, die Amila aber in Höhe von 850 Euro von Manfred ersetzt verlangen möchte.

Vor welchem Gericht kann Amila klagen?

1. Sachliche Zuständigkeit

2. Örtliche Zuständigkeit

- a) Allgemeiner Gerichtsstand
- b) Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsortes
- c) Besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung
- d) Das Problem mehrerer Gerichtsstände
- e) Das Problem konkurrierender Ansprüche

3. Ergebnis

1. Sachliche Zuständigkeit

Im vorliegenden Fall macht Amila einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 850 Euro gegenüber Manfred geltend. Für diese bürgerliche Rechtsstreitigkeit ist in erster Instanz nach § 1 ZPO, §§ 71, 23 Nr. 1 GVG das Amtsgericht zuständig.

2. Örtliche Zuständigkeit

Fraglich ist hier, welches Amtsgericht örtlich zur Entscheidung über diese Klage berufen ist. Zu beachten ist, dass im Sachverhalt drei verschiedene Orte genannt sind, die gegebenenfalls von Bedeutung sein können. Amila wohnt in Köln, hat ihren Smart in der Werkstatt in Düsseldorf reparieren lassen und ist in Wuppertal verunfallt.

a) Allgemeiner Gerichtsstand

Amila könnte zunächst Manfred nach § 12 an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen. Aus § 13 folgt, dass bei natürlichen Personen der allgemeine Gerichtsstand am Wohnsitz der beklagten Person zu finden ist.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass sich die Frage des Wohnsitzes nach der maßgeblichen Regelung in § 7 I BGB richtet:

„Wer sich an einem Orte ständig niederlässt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.“

Beachten Sie ferner die Regelung in § 17. Eine juristische Person hat niemals einen Wohnsitz. Der allgemeine Gerichtsstand ist somit am Verwaltungssitz der juristischen Person belegen.

Da Manfred seine Werkstatt in Düsseldorf betreibt und dort auch lebt, könnte Amila die 850 Euro von Manfred vor dem Amtsgericht in Düsseldorf einklagen.

b) Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsortes

Vorliegend ist aber auch zu beachten, dass Manfred aufgrund des mit Amila abgeschlossenen Werkvertrages den Smart repariert hat. Insoweit könnte § 29 einen besonderen Gerichtsstand begründen. Hieraus folgt, dass bei Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis eine örtliche Zuständigkeit auch an dem Ort begründet ist, an dem die vertraglichen Verpflichtungen aus dem im Streit stehenden Vertrag zu erfüllen waren.

Manfred hat es vorliegend versäumt, den Reifen von Amila ordnungsgemäß zu befestigen. Materiell-rechtlich steht Amila folglich ein vertraglicher Anspruch aus §§ 631, 633, 634 Nr. 4, 280 I BGB zu. Manfred wäre vertraglich verpflichtet gewesen, den Smart mangelfrei zu reparieren. Diese Reparatur hätte in Düsseldorf durchgeführt werden müssen, so dass neben §§ 12, 13 auch nach § 29 das Amtsgericht Düsseldorf örtlich zuständig ist.

c) Besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung

Zusätzlich zu ihrem Anspruch gegen Manfred aus Schlechtfüllung des Werkvertrages nach §§ 631, 633, 634 Nr. 4, 280 I BGB hat Amila gegenüber Manfred auch noch einen Anspruch aufgrund der fahrlässig begangenen Eigentumsverletzung. Dieser Anspruch stützt sich auf §§ 823, 249 BGB.

Für Klagen aus unerlaubter Handlung begründet § 32 einen besonderen Gerichtsstand. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen wurde. Das ist jeder Ort, an dem eines der wesentlichen Tatbestandsmerkmale verwirklicht wurde, insbesondere dort, wo eine adäquate Ursache für den Erfolg gesetzt wurde und der Erfolg eingetreten ist. Die adäquate Ursache wurde in der Werkstatt in Düsseldorf gesetzt. Der Erfolg ist in Wuppertal eingetreten. § 32 begründet damit sowohl eine örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Düsseldorf als auch des Amtsgerichts Wuppertal.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass eine örtliche Zuständigkeit nach § 32 nur dann gegeben ist, wenn auch tatsächlich eine unerlaubte Handlung begangen wurde. Es wäre allerdings fehl am Platz, diese Frage bereits in der Zulässigkeit und nicht systematisch korrekt im Rahmen der Begründetheit zu erörtern (sog. „**doppel-relevante Tatsache**“).

Für die Zulässigkeit ist es mithin ausreichend, dass Amila schlüssig Tatsachen vorträgt, aus denen sich die Verwirklichung einer deliktischen Handlung ergibt.